

Sehr geehrter Herr Hellkötter,

bei dem Ortstermin im Januar 2020 hatten Sie uns das Projekt vorgestellt. Zu dem Zeitpunkt waren lediglich geringe Eingriffe geplant, wie die Schaffung von Pfaden, die zum Dodofelsen führen. Nach dem nun eingereichten Konzeptentwurf für die Erschließung des Gebietes ist eine Umwandlung des Waldes in eine Parklandschaft mit Wiese vorgesehen. Dies bedingt umfangreiche Eingriffe in die bestehenden Lebensräume verschiedener Tierarten.

Die gesamte Strauchschicht (Rodung der Jungbäume und) Großsträucher) soll auf den Flurstücken 206 und 207 entfernt werden, so dass lediglich Einzelbäume erhalten bleiben. Im Bereich des verrohrten Baches in der Talsohle (Flurstück 168) sollen Sträucher entfernt werden und eine Weide entstehen, die von der Schafherde der ANTL gepflegt werden soll. Die Planung betrifft zum Teil auch die Gehölzbestände von Straßen NRW entlang der Landesstraße. Eine Planung in diesen Bereichen kann nicht ohne Zustimmung der zuständigen Dienststelle, d.h. dem Landesbetrieb Straßenbau erfolgen. Desweiteren ist eine Abstimmung/Antrag auf Waldumwandlung mit dem Regionalforstamt notwendig..

Das vorgesehene Roden einiger Großsträucher auf der Klippe ist nach dem Landschaftsplan Haus Mark verboten. Es handelt sich bei dem „Dodofelsen“ um einen geschützten Landschaftsbestandteil (einzelnstehender Sandsteinfelsen). Die Schutzausweisung umfasst den Felsen selbst sowie das angrenzende Gelände in einem Abstand bis zu einem Meter. Nach dem Landschaftsplan in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG ist es verboten, Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Daher widersprechen derartige Maßnahmen dem Landschaftsplan und den gesetzlichen Vorgaben.

Aus Verkehrssicherheitsgründen soll weiterhin Totholz ggfls. auch Bäume entfernt werden. Die erfassten Habitatbäume sollen erhalten werden, werden aber freigestellt, wodurch sich die umgebende Habitatsituation für einige Arten erheblich verändern kann

Artenschutzrecht:

Aufgrund der vorliegenden Lebensraumausstattung als Wald mit Habitatbäumen ist ein Vorkommen und eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen. Es wurden bereits Spechthöhlen festgestellt. Weiterhin bestehen Hinweise auf ein Vorkommen vom Waldkauz in diesem Bereich. Aufgrund der geplanten umfangreichen Bestandsänderungen nach vorliegendem Konzept und der Mail von Herrn Helmkötter vom 18. Mai durch die Umwandlung des Waldes in eine Landschaft mit Parkcharakter und möglichen Störungen durch Besucher (Einrichten eines grünen Klassenzimmers) und Beleuchtung sind erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Zusätzlich können durch die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht essentielle Habitatbestandteile planungsrelevanter Arten verloren gehen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung im Plangebiet die Anfertigung einer Artenschutzprüfung durch ein Fachbüro auf Grundlage einer Kartierung oder einer Potenzialanalyse erforderlich. Die Erfassungsmethodik ist im Vorfeld mit der UNB abzustimmen. Bei der Benennung geeigneter Fachbüros kann ich Ihnen selbstverständlich behilflich sein.

Als Fazit der naturschutzfachlichen Auswertung bleibt vorerst festzustellen, dass einige der von Ihnen geplanten Maßnahmen den Festsetzungen des Landschaftsplanes LP5a „Talaue Haus

Marck“ Landschaftsplan und den oben beschriebenen gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. Ich bitte nunmehr auf der Grundlage dieser Ersteinschätzung die vorgelegten Pläne inhaltlich zu ergänzen. Erst nach Zustimmung des Regionalforstamtes sowie der Anpassung des Konzeptes (Flurstücke, geschützter Landschaftsbestandteil) und der Vorlage einer Artenschutzprüfung Stufe II kann die UNB abschließend Stellung zum Vorhaben nehmen. Da es sich auch um Entscheidungen im Zusammenhang mit Schutzgebietsfestsetzungen handelt, gehe ich davon aus, dass eine Beteiligung des zuständigen Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde erforderlich wird.

Selbstverständlich stehe ich auch für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Gerfried Dänekas

Umwelt und Planungsamt, Untere Naturschutzbehörde

Tecklenburger Strasse 10, 48565 Steinfurt